



Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau** (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2000 und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000, jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in der Sitzung am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Internetseite der Stadt Gaggenau unter

www.gaggenau.de.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei den Zentralen Diensten der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung können die Unterlagen als Ausdruck oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen ergänzend durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau“ im Amtsblatt der „Gaggenauer Woche“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22. März 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gaggenau, 02.12.2025

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.